

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services**

Vom 8. März 2023

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services vom 25. Februar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2019 vom 4. März 2019, S. 103), die zuletzt durch Satzung vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2021 vom 4. Mai 2021, S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 1 und wie folgt gefasst:  
„1. in den Modulen Internationale Raumentwicklung und Regionalmanagement, Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau sowie Foresight and Integrated Assessment in Environmental Development in deutscher oder auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache sowie“
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 2.
2. In § 7 Absatz 1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Belegarbeiten, Berichte, Hausarbeiten und Protokolle, sind den Seminararbeiten gleichgestellt.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsberichte sowie Komplexe Leistungen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
    - „1. Durch Praktikumsberichte soll die bzw. der Studierende nachweisen, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse eines Praktikums in angemessener Weise darlegen zu können.
    2. Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen Einzelleistungen auch mündliche oder andere nicht gegenständliche Einzelleistungen umfassen. Sie dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Der zeitliche Umfang der Komplexen Leistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 450 Stunden nicht überschreiten. Daraus abgeleitet sind die Frist zur Abgabe von Einzelleistungen und die Dauer von Einzelleistungen im Rahmen der

jeweiligen Aufgabenstellung festzulegen. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Komplexen Leistung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.

§ 6 Absatz 2 gilt jeweils entsprechend.“

4. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:  
„b) Resource Management and Sustainability“
  - b) Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:  
„d) Diversity and Ecology of Fungi and Lichens
    - bb) Nach Buchstabe d werden folgende Angaben angefügt:  
„e) Systematics and Bioindication of Bryophytes  
f) Zoology – special aspects of collection management“
  - c) Die Nummer 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:  
„e) Globale Perspektiven in der Raumentwicklung“
    - bb) Nach Buchstabe f werden folgende Angaben angefügt:  
„g) Angewandte Landschaftsökologie  
h) Strategic Sustainability Management  
i) Ressourcenmanagement“.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2023/2024 oder später im Masterstudiengang Ecosystem Services neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2023/2024 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ecosystem Services fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2023 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 14. November 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 31. Januar 2023.

Dresden, den 8. März 2023

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger